

kriens

Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 13. Februar 2022

Der Stadtrat von Kriens gestützt auf

- das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988
- Die Gemeindeordnung der Stadt Kriens vom 13. September 2007
- den Beschluss des Einwohnerrates Kriens vom 24. Juni 2021
- das fakultative Referendum vom 25. August 2021
- den Beschluss des Einwohnerrates Kriens vom 30. September 2021
- das fakultative Referendum vom 30. September 2021

betreffend

- Planungskredit Testplanung Kantonsstrasse K4 im Zentrum Kriens
- Reglement über den Bezug der Nachkommenserbschaftssteuer

beschliesst:

1. Am **Sonntag, 13. Februar 2022**, finden in der Stadt Kriens aufgrund der fakultativen Referenden die Gemeindeabstimmung betreffend Planungskredit Testplanung Kantonsstrasse K4 im Zentrum Kriens und Reglement über den Bezug der Nachkommenserbschaftssteuer statt.
2. Die Abstimmungsfrage für den Planungskredit Testplanung Kantonsstrasse K4 im Zentrum Kriens lautet:

Stimmen Sie dem Beschluss des Einwohnerrates für einen Sonderkredit für eine «Testplanung Kantonsstrasse K4 im Zentrum Kriens» von 300'000 Franken zu?

Die Abstimmungsfrage für das Reglement über den Bezug der Nachkommenserbschaftssteuer lautet:

Stimmen Sie dem Beschluss des Einwohnerrates zur Einführung der Nachkommenserbschaftssteuer zu?

3. Die Botschaft mit Stimmzettel, der Stimmrechtsausweis, das Stimmrechtskuvert sowie das Rücksendekuvert für die briefliche Stimmabgabe werden den Stimmberechtigten bis spätestens 21. Januar 2021 per Post zugestellt. Weitere Exemplare können bei der Einwohnerkontrolle Kriens bezogen werden.
4. Stimmberechtigt für die Gemeindeabstimmungen sind Schweizer und Schweizerinnen ab vollendetem 18. Altersjahr, welche seit dem 9. Februar 2022 in der Stadt Kriens ihren politischen Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese Gemeindeabstimmung nicht stimmberechtigt.



5. Das Stimmregister wird am 9. Februar 2022, um 18.00 Uhr durch den Stimmregisterführer abgeschlossen.
6. Die Urnenzeiten und das Urnenlokal werden mittels separater Bekanntmachung veröffentlicht. Im Weiteren enthält auch der Stimmrechtsausweis die entsprechenden Angaben.
7. Betreffend der brieflichen und persönlichen Stimmabgabe wird auf die separate Bekanntmachung verwiesen. Ausserdem kann aus den zugestellten Abstimmungsunterlagen das genaue Verfahren für die briefliche Stimmabgabe entnommen werden.
8. Gegen diesen Beschluss kann innert drei Tagen - seit Entdeckung - beim Regierungsrat des Kantons Luzern Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.
9. Dieser Beschluss ist an der amtlichen Anschlagstelle zu veröffentlichen und der Abteilung Gemeinden des Kantons Luzern, der Einwohnerkontrolle sowie der Stadtkanzlei Kriens mitzuteilen.

Kriens, 24. November 2021

STADTRAT KRIENS